

WoV-Revision des Parlamentsrechts Teilrevision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements des Kantonsrats

Bericht und Antrag der Spezialkommission
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. April 2013

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Prüfbereiche	6
2.1 Erheblich erklärte Verstösse.....	6
2.1.1 Trennung von Steuerung und Aufsicht.....	6
2.1.2 Neuordnung der Kommissionenstruktur	9
2.1.3 Straffung des Budgetprozesses.....	11
3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	11
3.1 Kantonsratsgesetz.....	11
3.2 WoV-Gesetz	12
3.3 Geschäftsreglement des Kantonsrats	12

Beilagen

Synopse

Kurzfassung

Am 2. November 2011 reichte die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrats mehrere Vorstösse ein, mit dem Ziel, die parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumente unter den Regeln der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) zu verbessern. Mit dieser Vorlage unterbreiten wir dem Kantonsrat Anträge zur Umsetzung der noch nicht behandelten Aufträge in den Bereichen

- **Trennung von Steuerung und Aufsicht**
Angelehnt an Lösungen in anderen Kantonen wird eine im Vergleich zur heutigen Struktur effektivere Gestaltung der parlamentarischen Oberaufsichtsfunktion vorgeschlagen; insbesondere wird nach dem aktuellen Vorschlag der Spezialkommission die Finanzkommission für die Bereiche Finanzplanung und Finanzsteuerung zuständig sein, während alle klassischen Kontroll- bzw. Aufsichtsfunktionen, auch die der Justizaufsicht, bei der Geschäftsprüfungskommission vereinigt werden.
- **Neuordnung der Kommissionenstruktur**
Neu soll die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission als Zweitkommission nach der zuständigen Sachkommission grundsätzlich alle Bauvorlagen vorberaten dürfen. Unter dieses Verfahren sollen nicht nur Neu- und Umbauten fallen, sondern auch Mietlösungen und Public-private-Partnership Projekte.
- **Vereinfachung des Budgetprozesses**
Der Vorschlag, das bisherige Differenzbereinigungsverfahren zwischen den Sachkommissionen und der Finanzkommission durch eine Einigungskonferenz zu ersetzen, stiess in der Vernehmlassung auf Ablehnung. Die Kommissionen, die sich geäussert haben, wollen am bisherigen System festhalten, weil sich dieses bewährt habe.

1. Ausgangslage

Am 2. November 2011 reichte die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrats mehrere Vorstösse ein, mit dem Ziel, die parlamentarischen Möglichkeiten und Instrumente unter den Regeln der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) zu verbessern. Die GPK war zur Auffassung gelangt, dass es in verschiedenen Bereichen Verbesserungspotenzial gibt und hat entsprechende Ideen entwickelt, die sie in einem ganzen Paket Vorstösse formulierte. Nachdem der Kantonsrat eine Reihe dieser Vorstösse erheblich erklärt hatte, setzte die Ratsleitung eine Spezialkommission ein, mit dem Auftrag, die Vorstösse zu überprüfen und dem Parlament bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen. Die Ratsleitung benutzte die Gelegenheit, den Auftrag der Spezialkommission zu erweitern und ihr einige weitere Themen zur Prüfung zuzuweisen. Eine erste Vorlage mit Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ratsbetrieb im neuen Kantonsratssaal und einigen weiteren Anpassungen des Parlamentsrechts (z.B. Stellung des Parlaments im Bereich der interkantonalen Beziehungen, Ersatz des Instruments Budgetstruktur, beschleunigte Behandlung von Interpellationen) wurde vom Kantonsrat in der Dezembersession 2012 beschlossen.

Ausgeklammert wurde bei der ersten Vorlage der Themenkreis „Neuregelung der Aufsichtsfunktionen und Aufgabenverteilung auf die Kommissionen“. Hier bestand nach Auffassung der Spezialkommission vor der definitiven Verabschiedung von Bericht und Antrag ein erhöhter Koordinationsbedarf zwischen den kantonsrätlichen Sach- und Aufsichtskommissionen. Zu diesem Zweck wurde ein Vernehmlassungsverfahren bei allen ständigen kantonsrätlichen Kommissionen durchgeführt.

Die noch offenen Revisionspunkte können drei Themenbereichen zugeordnet werden, welche sich auf entsprechende erheblich erklärte GPK-Aufträge abstützen:

1. Trennung von Steuerung und Aufsicht
Angelehnt an Lösungen in anderen Kantonen wird eine im Vergleich zur heutigen Struktur effektivere Gestaltung der parlamentarischen Oberaufsichtsfunktion vorgeschlagen; insbesondere wird nach dem aktuellen Vorschlag der Spezialkommission die Finanzkommission für die Bereiche Finanzplanung und Finanzsteuerung zuständig sein, während alle klassischen Kontroll- bzw. Aufsichtsfunktionen, auch die der Justizaufsicht, bei der Geschäftsprüfungskommission vereinigt werden.
2. Neuordnung der Kommissionenstruktur
Neu soll die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bei allen Bauvorlagen als vorberatende Kommission eingesetzt werden. Unter dieses Verfahren sollen nicht nur Neu- und Umbauten fallen, sondern auch Mietlösungen und Public-private-Partnership Projekte.
3. Vereinfachung des Budgetprozesses
Die vorgeschlagene Einigungskonferenz, die als Gremium aus je 5 Mitgliedern der FIKO- und der jeweils betroffenen Sachkommission dann tagen sollte, wenn FIKO oder Sachkommission ausdrücklich die Einberufung verlangten, stiess in der Vernehmlassung auf grundsätzliche Ablehnung, insbesondere auch bei den davon direkt betroffenen parlamentarischen Kommissionen, soweit sie sich geäußert haben. Sie erblicken darin keine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Differenzbereinigungsverfahren. Angesichts des klaren Vernehmlassungsergebnisses verzichten wir auf Anträge zur Änderung des bisherigen Differenzbereinigungsverfahrens.

2. Prüfbereiche

Die Struktur des vorliegenden Berichts orientiert sich an den von der GPK zur Diskussion gestellten Themen. Im Folgenden ist jedem dieser Elemente ein Kapitel gewidmet.

2.1 Erheblich erklärte Vorstösse

2.1.1 Trennung von Steuerung und Aufsicht

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Vorstosstext lautet (A 175/2011):

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie grundsätzlich erstens die Funktionen der Steuerung und der Aufsicht entflochten (analog dem Kommissionsmodell des Berner Grossen Rates) und zweitens die heute auf drei verschiedene Kommissionen verteilten Aufsichtskompetenzen gebündelt und die parlamentarische (Ober-)Aufsicht generell effektiver gestaltet werden kann. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Im aktuellen System gibt es drei Aufsichtskommissionen, deren Aufsichtsbereiche sich zum Teil überschneiden. Eine umfassende Aufsichtsfunktion hat die Geschäftsprüfungskommission: Sie *„überwacht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nach Artikel 85 der Kantonsverfassung. Sie prüft deren Geschäftsberichte, erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht und stellt Antrag“* (§ 46 KRG). Die Finanzkommission *„überwacht den gesamten Finanzhaushalt, einschliesslich der Rechnungen der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des kantonalen Rechts“* (§ 47 Abs. 1 KRG). Die Justizkommission ihrerseits *„überwacht die Geschäftsführung der gerichtlichen Behörden des Kantons. Sie prüft insbesondere deren Geschäftsberichte“* (§ 49 Abs. 1 KRG). Es liegt auf der Hand, dass sich die eingeschränkten Aufsichtsbereiche der FIKO und der JUKO mit der umfassenden Aufsicht der GPK überschneiden. Insofern können wir uns der Auffassung der Ratsleitung anschliessen, die in ihrer Stellungnahme zum Vorstoss der GPK geschrieben hat: *„Die Bündelung der Kompetenzen in diesem Aufgabenfeld würde die innere Kohärenz der parlamentarischen Aufsicht stärken und insbesondere der Gefahr vorbeugen, dass sich die Praxis in jeder der drei Kommissionen verschieden entwickelt. Zudem könnten die Ressourcen gezielter eingesetzt werden und es würde keine Verzettelung drohen, weil sich mehr als eine Aufsichtskommission derselben Problematik annimmt bzw. wenn sich Aufsichtstätigkeiten überschneiden.“*

Zudem ist zu beachten, dass die geltenden Bestimmungen zum Thema „Oberaufsicht“ noch aus Vor-WoV-Zeiten stammen und den seit Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung veränderten Rahmenbedingungen von der Systematik und von der Terminologie her nicht Rechnung tragen. Das System der wirkungsorientierten Verwaltungsführung hat unter anderem zum Ziel, die strategische Führung durch das Parlament zu stärken. Ein wichtiges Mittel, mit dem WoV-Ziele erreicht werden sollen, ist die Trennung von strategischen und operativen Kompetenzen (d.h. der Entscheidung über das Was der Aufgabe und das Wie der Aufgabenerfüllung). Auf die parlamentarische Optik übertragen erfordert das „Was“ den Blick für Gegenwart und Zukunft, das „Wie“ jenen für die Vergangenheit, um daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Seit Einführung von WoV muss klarer zwischen vorwärts schauender Planung und rückwärts schauender Kontrolle bzw. Aufsicht unterschieden werden. Das spricht für eine entsprechend klare Kompetenzzuteilung auf Kommissionsstufe.

Das geltende Kantonsratsgesetz legt unter dem Titel „Oberaufsicht“ fest, dass die Finanzaufsicht von der FIKO dadurch ausgeübt werde, dass diese, *„insbesondere den Voranschlag, die Nachtragskredite, die Staatsrechnung und die Finanzplanung“* berät (§ 47 Abs. 1 KRG). Ausser-

dem „überprüft und begutachtet die Finanzkommission alle Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in die Finanzplanung und in den gesamten Finanzhaushalt“ (§ 47 Abs. 2 KRG). Wir sind der Auffassung, dass diese Aufgaben der strategischen und zukunftsgerichteten Planung zuzuordnen sind, aber nicht unter den Begriff der primär rückwärtsblickenden Aufsicht fallen. Immerhin enthalten beide zitierten Bestimmungen das Wort „Finanzplanung“. Dass die Finanzplanung in Vor-WoV-Zeiten ausdrücklich unter dem Titel „Oberaufsicht“ aufgeführt wurde, mag aus damaliger Sicht berechtigt gewesen sein; aus heutiger Sicht und unter den WoV-Rahmenbedingungen wirkt diese Zuordnung aber zumindest missverständlich, wenn nicht gar widersprüchlich. Inhaltlich erscheint die Aufgabenzuweisung an die FIKO indessen auch unter WoV-Aspekten zweckmässig, weil finanzielle Planung und Steuerung nur dann effektiv möglich ist, wenn eine Gesamtsicht gegeben ist. Die zitierte Aufgabenumschreibung der FIKO gemäss Kantonsratsgesetz ist aus heutiger Sicht deutlich auf finanzielle Planung und Steuerung ausgerichtet und ist deshalb nicht Teil der formellen Aufsicht.

In Vor-WoV-Zeiten hat sich die Praxis herausgebildet, dass sich die FIKO auf einer regelmässigen Basis auch mit rund 60 Revisionsberichten der Finanzkontrolle jährlich befasste. Diese Aufsichtstätigkeit ist in der oben wiedergegebenen Umschreibung der „Finanzaufsicht“ nicht enthalten, wurde aber offenbar stillschweigend wegen der Vermischung von Planungs- und Aufsichtsfunktionen unter den Begriff „Finanzaufsicht“ subsumiert. Das hat in der Praxis zur Folge, dass alle Revisionsberichte der Finanzkontrolle von zwei Kommissionen behandelt werden, nämlich von der Finanzkommission und von der Geschäftsprüfungskommission. Das führt zu unerwünschten Doppelspurigkeiten und erhöhtem Koordinationsaufwand. Zudem ist festzustellen, dass die Finanzkontrolle ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen des WoV-Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen ausübt und damit eine grundsätzlich andere Stossrichtung hat als sie dem Kerngeschäft (Planung und Steuerung) der FIKO innewohnt.

Die WoV-Instrumente auf Parlamentsebene, insbesondere die Semester- und Jahresberichte mit ihren Controllingdaten sowie die Auseinandersetzung in den Kommissionen und Ausschüssen mit den Globalbudgetvorlagen bringen den parlamentarischen Gremien mehr Einflussmöglichkeiten auf der strategischen Ebene, führen aber auch zu mehr zeitlicher Belastung. Dies führt in besonderem Masse bei der Finanzkommission zu überdurchschnittlicher Arbeitslast, weil sie nebst ihrer Funktion als Sachkommission (namentlich in den Bereichen Personal, Organisation, Besoldungen, Steuern, Abgaben), auch als Zweitkommission alle Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen aus den Sachbereichen der anderen Kommissionen zu behandeln hat und letztlich auch noch mit der Wahrnehmung der parlamentarischen Finanzaufsicht betraut ist. Auch unter diesem Aspekt ist es angezeigt, dass sich die parlamentarischen Gremien auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können und wo immer möglich Doppelspurigkeiten eliminiert werden. Deshalb beantragen wir dem Kantonsrat, die FIKO mit der umfassenden Planung und Steuerung auf Ebene der Finanzen zu betrauen, sie aber von der klassischen Aufsicht im Sinne von „Kontrolle“ zu entlasten und diese dafür bei der GPK zu konzentrieren. Ähnliche Systeme gibt es z.B. im Kanton Aargau, der eine „Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen“ kennt, oder im Kanton Graubünden mit der „Kommission für Staatspolitik und Strategie“ oder im Kanton Luzern mit der „Planungs- und Finanzkommission“. Diese Entflechtung der Planungs- und Aufsichtsfunktionen führt auch zu einer Neugliederung der entsprechenden Bestimmungen in systematischer Hinsicht. Im heutigen Kapitel 7 „Oberaufsicht“ sollen nur noch die Bestimmungen stehen, die sich mit der Oberaufsicht im engeren Sinne befassen. Die Bestimmungen, die die Planung und Steuerung betreffen, sollen in ein neues Kapitel „Planung und Steuerung“ verschoben werden.

Analoges gilt auch hinsichtlich der Justizkommission. Auch sie ist derzeit doppelt belastet mit Sachbereichs- und mit Aufsichtsfunktionen. Wir sind der Auffassung, dass auch die JUKO von den Aufsichtsfunktionen entlastet werden sollte. Einerseits ist ihr aktueller Aufsichtsbereich eng begrenzt auf die „gerichtlichen Behörden des Kantons“, was dazu führt, dass sie - im Gegensatz zur Geschäftsprüfungskommission als reiner Aufsichtskommission - kaum Routine und nur be-

schränkt Fachkompetenz im Bereich der Aufsicht aufbauen kann. Einer Übertragung auch der Justizaufsicht auf die Geschäftsprüfungskommission steht nicht entgegen, dass dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit besonderes Gewicht beizumessen ist.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit (Art. 30 der Bundesverfassung und Art. 88 Absatz 1 der Kantonsverfassung) sind insbesondere im Rahmen der Ausgestaltung der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz zu beachten. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit bezweckt, dass das vom Gesetzgeber erlassene Gesetz allgemein und auf alle Menschen gleich angewendet wird; das Parlament soll nicht in einem Einzelfall intervenieren können und so einen Einzelnen gegenüber der Allgemeinheit privilegieren oder benachteiligen. Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit bedeutet aber nicht, dass Richter und Gerichte völlig losgelöst von der Legislative sein sollen. Die Gerichte sind an die Gesetze gebunden und die Gesetze werden von der Politik, insbesondere vom Parlament, gemacht. Es geht also nicht darum, ob das Parlament die Gerichte beeinflussen darf, sondern es geht darum, in welcher Form das geschieht. Das Gesetz ist die Anweisung an das Gericht, wie zu entscheiden ist. Losgelöst vom Einzelfall stellt die parlamentarische Justizaufsicht somit auch ein Element der Erfolgs- und Effizienzkontrolle über die Gesetzgebungstätigkeit dar. Die Justizaufsicht des Parlaments bezieht sich einerseits auf die Geschäftsführung und andererseits auf den Finanzhaushalt der Gerichte, nicht aber auf die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheidungen im Einzelfall; es fehlt die Befugnis, Entscheide aufzuheben oder zu ändern. Das Parlament erfüllt als Aufsichtsorgan keine Rechtsprechungsfunktion, die inhaltliche Überprüfung der Rechtsprechung ist Sache der Rechtsmittelinstanzen, letztlich des Bundesgerichts. Es ist aber Aufgabe der Oberaufsicht, den ordentlichen Geschäftsgang zu überwachen und Missstände, sollten solche denn vorhanden sein, aufzudecken. Als verfehlt empfundene Urteile der Justiz werden durch übergeordnete Gerichte im Rechtsmittelverfahren berichtigt. Als verfehlt empfundene Entwicklungen der Justiz werden durch das Parlament als rechtsetzendes Organ gesteuert.

Der wesentliche Inhalt der parlamentarischen Aufsicht bleibt der gleiche, ob diese gegenüber Regierung und Verwaltung oder gegenüber der Justiz ausgeübt wird. Sie umfasst die Rechtmässigkeits-, Zweckmässigkeits-, Zielkonformitäts- und Effektivitätskontrolle. Die Aufsicht umfasst aber keine Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit und -verantwortung der Kontrollierten – weder im Bereich von Regierung und Verwaltung noch im Bereich der Justiz. Insofern decken sich somit aus Parlamentssicht die Inhalte der Aufsicht über Regierung und Verwaltung sowie Justiz weitestgehend, weshalb es nicht erforderlich ist, eine besondere Kommission mit der parlamentarischen Oberaufsicht über die Justiz zu betrauen. Im Gegenteil dürfte die Zusammenlegung aller Aufsichtsfunktionen bei nur einer Kommission zu einer Effizienz- und Effektivitätssteigerung führen, weil das Know-how in allen Aufsichtsangelegenheiten in nur einer Kommission aufgebaut werden muss und dadurch gleichzeitig auch eine Einheitlichkeit in der Praxis sichergestellt werden kann. Auch im Bundesparlament ist die GPK für die Justizaufsicht zuständig, ähnliche Modelle gibt es zudem in einigen Kantonen (z.B. Luzern, Baselland und Baselstadt).

Das von der GPK in ihrem Vorstoss erwähnte Berner Modell ist im Kanton Bern bereits wieder geändert worden und hat auch uns nicht überzeugt. Wir unterbreiten dem Kantonsrat ein Modell, das sich am Modell des Kantons Luzern orientiert. Die Geschäftsprüfungskommission soll zukünftig das Organ der Oberaufsicht des Kantonsrates sein. Die Finanzkommission soll nach wie vor insbesondere den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag, die Nachtragskredite, den Finanzteil des Geschäftsberichts und die weiteren Rechnungen vorberaten, sie soll aber von der rückwärtsgerichteten Kontrolle entlastet werden. Beide Kommissionen sollen bei Bedarf die Finanzkontrolle für Abklärungen beziehen können, aber nur die Geschäftsprüfungskommission soll die Berichte der Finanzkontrolle im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit als Teil der Aufsichtsfunktion systematisch beraten. Die Justizkommission soll ihre bisherigen Aufgaben weiterhin ausüben, ausgenommen die Funktionen der Oberaufsicht.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde dieses Modell mit einer bei der GPK konzentrierten Oberaufsicht und einer stärkeren Gewichtung der Planungs- und Steuerungsfunktionen bei der FIKO von der GPK befürwortet und von der FIKO sowie der JUKO abgelehnt. Der Regierungsrat und die Kantonale Finanzkontrolle befürworteten die Beibehaltung des bisherigen Systems. Die JUKO lehnt die Aufhebung ihrer Aufsichtsfunktionen ab, weil sie über das grösste Fachwissen im Justizbereich verfüge und deshalb die entsprechende Aufsicht ausüben sollte; ausserdem habe sie nie um Entlastung ersucht. Die FIKO lehnt die Neuregelung der Aufsichtsfunktionen ab, weil die Trennung zwischen Steuerung und Aufsicht nur zwischen Verwaltung und Parlament gelte; aus parlamentarischer Optik sei in keiner Weise das Was und das Wie zu trennen. Die GPK verfüge nicht über besondere Kenntnisse in der Prüfung finanzieller Angelegenheiten, zumal sie hauptsächlich ganz andere Aufgaben habe; es gebe keine Doppelspurigkeiten und Konflikte. Die Neuordnung würde die GPK in ihrer eigentlichen Aufgabe behindern, da sie sich offensichtlich hauptsächlich nur noch mit Aufsichtsberichten befassen wolle. Die FIKO habe auch nie um Entlastung ersucht. Die FIKO bemängelt zudem, dass es ihr nach den Vorschlägen in der Vorlage nicht mehr möglich wäre, der Finanzkontrolle Aufträge zu erteilen.

Wir sind der Auffassung, dass die Konzentration der Aufsichtsfunktionen bei einer Kommission dazu führen wird, dass die parlamentarische Aufsicht effektiver wahrgenommen werden kann, weil sich die Kommissionsmitglieder auf die zum Teil komplexe Thematik der parlamentarischen Aufsicht bzw. Oberaufsicht spezialisieren können und eine über alle Bereiche hinweg einheitliche Praxis entwickelt werden kann. So wie sich bisher FIKO- und JUKO-Mitglieder in ihre jeweiligen Teilbereiche dieses Themenkomplexes einarbeiten konnten, können das inskünftig auch die Mitglieder der GPK. Den Befürchtungen der FIKO ist insofern Rechnung getragen, als es ihr auch nach den neuen Bestimmungen möglich sein wird, der Finanzkontrolle Aufträge zu erteilen (siehe § 73 Abs. 1 WoV-Gesetz: *„Die Aufsichtskommission, ... und die Finanzkommission, ... können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen ...“*). Im Rahmen ihrer umfassenden Planungs- und Steuerungsfunktion in finanziellen Belangen wird die FIKO auch inskünftig Zugang zu den Revisionsberichten der Finanzkontrolle haben – wenn sie diese will. Nach unserem Antrag zu § 45^{quater} Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes kann sie *„für Abklärungen die Finanzkontrolle beiziehen“*; wenn die FIKO diese Informationsmöglichkeit standardisieren und formalisieren will, indem sie sich mit den Revisionsberichten der Finanzkontrolle dokumentieren lässt, so steht dem unseres Erachtens nichts entgegen.

2.1.2 Neuordnung der Kommissionenstruktur

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Vorstosstext lautet (A 180/2011):

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die geltende Kommissionenstruktur bzw. die Aufgabenverteilung auf die Kommissionen zu überprüfen, insbesondere im Hinblick darauf, dass die unterschiedlichen Belastungen zwischen den Kommissionen ausgeglichen sowie potenzielle Kompetenzkonflikte (grosse Bauvorlagen) vermieden werden. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Verschiedene Rückmeldungen aus der UMBAWIKO und der GPK führten dazu, die heutige Regelung der Vorberatung insbesondere von Bauvorlagen vertieft zu hinterfragen. Gerade bei den teilweise sehr grossen Bauprojekten werde das Schwergewicht auf die Nutzersicht gelegt und dabei die fachtechnische Sicht vernachlässigt (wenn z.B. ein Schulbau von der Bildungs- und Kulturkommission oder ein Spitalbau von der Sozial- und Gesundheitskommission [=Nutzersicht], aber nicht von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission [=fachtechnische Sicht] vorberaten werden). Die Aufwertung der fachtechnischen Seite würde nach Auffassung der GPK zu einer Mehrbelastung der UMBAWIKO führen, die dadurch kompensiert werden könnte, dass z.B. der Bereich „Wirtschaft“ von der UMBAWIKO zur FIKO verlagert würde. Deshalb seien die Zuständigkeiten der Kommissionen nicht nur mit Blick auf grosse Bauvorhaben zu überprüfen, sondern generell den veränderten Rahmenbedingungen seit Einführung des heutigen Systems vor 20 Jahren anzupassen und neu aufzuteilen.

Der Vorstoss verlangt einen grundlegenden Paradigmenwechsel. Die bisherige Ordnung mit Blick auf Bauvorlagen basierte darauf, dass das Parlament als strategisches Organ Bauvorlagen unter politischen Gesichtspunkten beurteilt und dass die fachtechnischen Bauspezialisten in der Verwaltung angesiedelt sind. Deshalb sind im heutigen System Schul- und Sportbauten der BL-KUKO, Heim- und Spitalbauten der SOGEKO und allgemeine Verwaltungsbauten der UMBAWIKO zugeteilt. Würde der Auftragstext im Sinne der Begründung des Vorstosses der GPK so verstanden, dass der UMBAWIKO primär eine fachtechnische Beurteilung von Bauvorlagen obliegen sollte, hätte das weitreichende Konsequenzen für das System der parlamentarischen Geschäftsbehandlung. Wird nämlich das Gewicht von der politischen auf die fachtechnische Ebene verlagert, hat das zur Folge, dass faktisch ein Anforderungsprofil für Mitglieder der UMBAWIKO definiert und sichergestellt werden müsste, dass das spezifische fachtechnische Know-how tatsächlich vorhanden wäre, weil die Kommission ihrer Aufgabe sonst gar nicht gerecht werden könnte. Das ist in doppelter Hinsicht problematisch. Einerseits weil es von den Unwägbarkeiten der Volkswahl abhängen würde, ob überhaupt genügend Baufachleute in den Kantonsrat gewählt würden; diesen wäre es in der Folge faktisch verwehrt, sich in eine andere Kommission als die UMBAWIKO wählen zu lassen. Andererseits würde die Gefahr bestehen, dass die Grenze zur operativen Verantwortung der Verwaltung verwischt werden könnte, wenn in der Kommission primär eine fachtechnische Würdigung vorgenommen werden und die politische Wertung in den Hintergrund treten müsste.

Der Vorstoss der GPK will potenzielle Kompetenzkonflikte, insbesondere bei grossen Bauvorlagen, verhindern. Aufgrund des oben Gesagten sind wir der Auffassung, dass es im heutigen System keine echten Kompetenzkonflikte gibt, weil die Sachbereiche der Kommissionen klar abgegrenzt sind. Dennoch hat der Vorschlag auch aus unserer Sicht Vorteile: Eine Zuteilung aller Bauvorlagen auch an die UMBAWIKO würde dazu führen, dass – aus strategischer Sicht – die UMBAWIKO in gewissem Sinne eine Eigentümerstrategie und ein begleitendes Controlling aufbauen könnte, weil sie als einzige Kommission den Gesamtüberblick über alle Bauten hätte, die sich letztlich auch wieder in Globalbudgets finden, die in den Zuständigkeitsbereich der UMBAWIKO als Sachkommission fallen. Somit könnten mit einem System der Vorberatung von Bauvorlagen durch die zuständige Sachkommission und durch die UMBAWIKO sowie am Schluss durch die FIKO wie bisher die sachpolitischen und die finanzpolitischen Gesichtspunkte und neu auch Kriterien der Eigentümerstrategie einfließen. Deshalb unterbreiten wir dem Kantonsrat hinsichtlich der Vorberatung von Bauvorlagen ein Modell, das sich an diesen Erwägungen orientiert, ohne fachtechnische Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen. Als Vorbild dient dabei das bereits existierende Verfahren bei Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen¹. Im Gegensatz zur FIKO soll aber die UMBAWIKO inskünftig nicht befugt sein, Vorlagen an die Sachkommission zurückzuweisen, sondern sie soll direkt zuhanden des Kantonsrats Stellung nehmen und sich entweder den Anträgen der Sachkommission anschliessen oder eigene Anträge formulieren. Dieses Modell bedeutet, dass z.B. ein Spitalbau inskünftig zuerst von der SOGEKO vorberaten wird, danach von der UMBAWIKO und zuletzt von der FIKO. Weil wohl nicht jede noch so geringfügige bauliche Anpassung oder Veränderung bei einem Mietobjekt den – vor allem zeitlichen – Aufwand für eine dreifache Vorberatung rechtfertigt, soll die UMBAWIKO, bzw. im Interesse eines raschen und pragmatischen Entscheids deren Präsident, auch auf eine Traktandierung verzichten können. Damit können bei Projekten von eher untergeordneter Tragweite mehrere Wochen auf der Zeitachse eingespart werden und die Verwaltung wird auch nicht unnötigerweise verpflichtet, die gleiche Vorlage dreimal in einer Kommissionssitzung zu vertreten.

Der Vorstoss verlangt eine generelle Überprüfung der Aufgabenverteilung auf die Kommissionen. Er steht damit in einem engen Zusammenhang auch mit dem Vorstoss zur Trennung von

¹ Jede Kommission, die eine Vorlage oder ein Geschäft mit finanziellen Auswirkungen berät, informiert die Finanzkommission über das Ergebnis ihrer Beratungen.

² Kann die Finanzkommission den Anträgen der Kommission zustimmen, geht die Vorlage an den Kantonsrat. Andernfalls weist die Finanzkommission die Vorlage an die federführende Kommission zurück und legt dar, in welcher Hinsicht sie aus finanziellen oder wirtschaftlichen Gründen zu ändern ist. Die federführende Kommission kann die Vorlage mit den Bemerkungen der Finanzkommission an den Regierungsrat zurückweisen (§ 31 Abs. 1 und 2 GR).

Steuerung und Aufsicht und mit jenem zur Stärkung der parlamentarischen Mitwirkung in interkantonalen Angelegenheiten (der bereits mit Kantonsratsbeschluss vom Dezember 2012 umgesetzt worden ist); wir verweisen deshalb auf die entsprechenden Ausführungen. Im Übrigen sind wir zur Auffassung gelangt, dass sich keine weiteren Verschiebungen von Aufgaben zwischen den Kommissionen aufdrängen.

Diese Ergänzung des Aufgabenkatalogs der UMBAWIKO blieb im Vernehmlassungsverfahren unbestritten.

2.1.3 Straffung des Budgetprozesses

Der vom Kantonsrat erheblich erklärte Vorstosstext lautet (A 177/2011):

Die Ratsleitung wird beauftragt, eine Spezialkommission einzusetzen, mit dem Auftrag zu prüfen, wie der Budgetprozess auf Kantonsratsebene gestrafft werden kann. Dabei ist anzustreben, dass der Prozess während der parlamentarischen Vorberatung in den Kommissionen miliztauglicher und der Terminplan im Herbst auf parlamentarischer Ebene weniger gedrängt ist. Dem Kantonsrat ist bis Ende 2012 Bericht und Antrag vorzulegen.

Im Vernehmlassungsentwurf war eine Neuregelung in dem Sinne vorgesehen, dass anstelle des heute nur für Globalbudgetvorlagen vorgesehenen Sonderverfahrens mit dem mehrmaligen Hin und Her zwischen den Kommissionen (Differenzbereinigungsverfahren) die Schaffung einer Einigungskonferenz vorgeschlagen wurde. Vorgeschlagen war ein Gremium aus je 5 Mitgliedern der FIKO und der jeweils betroffenen Sachkommission, das aber nur dann tagen sollte, wenn FIKO oder Sachkommission ausdrücklich die Einberufung verlangen. Dieser Vorschlag stiess in der Vernehmlassung auf grundsätzliche Ablehnung, insbesondere auch bei den davon direkt betroffenen parlamentarischen Kommissionen, soweit sie sich geäußert haben. Sie erblicken darin keine Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Differenzbereinigungsverfahren (FIKO, JUKO, SOGEKO) und zudem könne eine Kommissionsdelegation nie anstelle der Gesamtkommission Entscheide ändern; das bisherige System habe sich bewährt (FIKO). Einzig die GPK unterstützt die Einführung der Einigungskonferenz.

Angesichts des klaren Vernehmlassungsergebnisses verzichten wir auf Anträge zur Änderung des bisherigen Differenzbereinigungsverfahrens.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

3.1 Kantonsratsgesetz

§ 17. Sitzungsgeheimnis

Absatz 2 wird redaktionell angepasst, weil es nur noch eine Aufsichtskommission und nicht mehr mehrere Aufsichtskommissionen geben soll.

§ 20. Aufsichtskommissionen

Der Paragraph ist an das neue System angepasst, das nur noch eine Aufsichtskommission vorsieht, weshalb hier nur noch die Geschäftsprüfungskommission aufzuführen ist.

§ 31. Kommissionen

Absatz 2 und 2^{bis} werden redaktionell angepasst, weil es nur noch eine Aufsichtskommission und nicht mehr mehrere Aufsichtskommissionen geben soll.

§ 45^{quater}. Finanzkommission

Die Aufgaben der Finanzkommission sind der Planung und Steuerung zuzurechnen, deshalb wird diese Kommission neu unter „Planung und Steuerung“ aufgeführt. Der Aufgabenkatalog entspricht dem bisherigen Katalog in § 47 mit Ausnahme der Aufsichtsfunktion.

§ 46. Geschäftsprüfungskommission

Die bisherige Bestimmung zur Geschäftsprüfungskommission wird auf die umfassende Aufsichtsfunktion, die der GPK neu zugedacht ist, angepasst.

§ 47 Finanzaufsicht, Finanzkommission

Dieser Paragraph wird aufgehoben und inhaltlich – mit Ausnahme der Aufsichtsfunktion – in § 45^{quater} übergeführt.

§ 47^{bis}. Aussenstehende Revisionsorgane

Wenn die Finanzkommission von der Aufsicht entlastet und die Geschäftsprüfungskommission neu einzige Aufsichtskommission wird, muss die Kompetenz zum Beizug externer Revisionsorgane neu der GPK gegeben werden.

§ 49. Justizaufsicht

Da die Aufsichtsfunktionen bei einer einzigen Kommission zusammengelegt werden, kann die bisherige Sonderbestimmung zur Justizaufsicht aufgehoben werden. Sie geht inhaltlich in § 46 Absatz 1 auf.

§ 50. Gemeinsame Bestimmungen, Inspektionen

Absätze 1 und 2 werden redaktionell angepasst, weil es nur noch eine Aufsichtskommission und nicht mehr mehrere Aufsichtskommissionen geben soll.

§ 51. Gegenseitige Orientierung der Aufsichtskommissionen

Da die Aufsichtsfunktionen bei einer einzigen Kommission zusammengelegt werden, kann auf eine Bestimmung zur Koordination und gegenseitigen Information verschiedener Aufsichtskommissionen verzichtet und der entsprechende Paragraph aufgehoben werden.

3.2 WoV-Gesetz

§ 61. Stellung der Finanzkontrolle

Aufgrund der Trennung von Steuerung und Aufsicht, muss die Unterstützung der Finanzkontrolle inskünftig der Geschäftsprüfungskommission zuteil werden. „Finanzkommission“ ist deshalb durch „Geschäftsprüfungskommission“ zu ersetzen. Die Finanzkommission soll aber weiterhin auf die Dienste der Finanzkontrolle zurückgreifen können – siehe § 73 Absatz 1 WoV-Gesetz.

§ 73. Besondere Aufträge und Beratung durch die Finanzkontrolle

Die Finanzkommission soll weiterhin auf die Dienste der Finanzkontrolle zählen dürfen, deshalb ist sie neu in Absatz 1 dieser Bestimmung aufzuführen.

3.3 Geschäftsreglement des Kantonsrats

§ 28. Ständige Kommissionen; Bestand und Mitgliederzahl

Dieser Paragraph ist an die neue Aufgabenverteilung unter den Aufsichtskommissionen anzupassen.

§ 30^{bis}. Zuständigkeiten im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung

In Absatz 2 Buchstabe b ist das, was bisher unter „Finanzaufsicht“ der Finanzkommission zugewiesen war, inhaltlich weitgehend unverändert, aber klarer ausgeführt als Sachaufgabe der Finanzkommission aufzuführen. Absatz 4 ist zu streichen, weil die Justizkommission neu unter Absatz 1 fällt.

§ 30^{ter}. Koordination mit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Hier wird das Vorgehen bei Bauvorlagen neu definiert. Unter dieses Verfahren sollen nicht nur Neu- und Umbauten fallen, sondern auch Mietlösungen und Public-private-Partnership Projekte.

Inskünftig sollen die Sachkommissionen die UMBAWIKO informieren, wenn sie entsprechende Vorlagen behandeln. Die UMBAWIKO kann dann zu solchen Vorlagen ebenfalls Antrag stellen. Wenn das Projekt von eher untergeordneter Bedeutung ist, soll der Präsident der UMBAWIKO frei sein, auf die Traktandierung zu verzichten. Das Verfahren lehnt sich an das bereits existierende Verfahren bei Vorlagen mit finanziellen Konsequenzen an (§ 31: „Koordination mit der Finanzkommission“).

§ 88^{bis}. Politischer Indikator

Absätze 1 und 3 werden redaktionell angepasst, weil es nur noch eine Aufsichtskommission und nicht mehr mehrere Aufsichtskommissionen geben soll.

Im Namen der Spezialkommission

Ruedi Heutschi
Präsident

Myriam Ackermann
Aktuarin

Beschlussesentwurf 1

WoV-Revision Parlamentsrecht - Trennung von Steuerung und Aufsicht

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 69, 73, 74, 78 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag seiner vorberatenden Kommission vom 23. April 2013

beschliesst:

I.

1.

Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989³⁾ (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Soweit eine Kommission zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst, kann jedes Ratsmitglied als Zuhörer an den Kommissions-sitzungen mit Ausnahme der Aufsichtskommission nach § 20 und der parlamentarischen Unter-suchungskommissionen nach § 52 teilnehmen. Für das Amtsgeheimnis gilt § 34.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

c) Aufsichtskommission (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kantonsrat bestellt die Geschäftsprüfungskommission als ständige Aufsichtskommission.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

c) *Aufgehoben.*

² Die Mitgliederzahl und die Aufgaben richten sich nach §§ 46 ff. dieses Gesetzes und den zugehörigen Ausführungsvorschriften.

§ 31 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Aufsichtskommission (§§ 46 ff.) und parlamentarische Untersuchungskommissionen (§§ 52 ff.) erhalten alle Auskünfte und Akten, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen.

^{2bis} Die Präsidenten der Aufsichtskommission und der parlamentarischen Untersuchungskommis-sionen können alle Regierungsratsbeschlüsse zu Themen, die sie in der Kommission zur Sprache bringen wollen, verlangen. Sie müssen die gewünschten Regierungsratsbeschlüsse zumindest dem Gegenstand nach bezeichnen. Allgemein formulierte Sammelanfragen sind nicht zulässig.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [121.1.](#)

³⁾ BGS [121.1.](#)

§ 45^{quater} (neu)

Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission prüft die ihr zugewiesenen Vorlagen auf ihre Übereinstimmung mit der Finanzplanung und mit der konjunkturellen Lage sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit und achtet auf das Gleichgewicht des Staatshaushaltes.

² Sie berät insbesondere den Voranschlag, die Nachtragskredite, den Finanzteil des Geschäftsberichts und die Finanzplanung. Sie kann für Abklärungen die Finanzkontrolle beiziehen.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist das Organ der Oberaufsicht des Kantonsrates. Sie überwacht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nach Artikel 85 der Kantonsverfassung sowie der gerichtlichen Behörden des Kantons. Sie prüft deren Geschäftsberichte, erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht und stellt Antrag.

^{1bis} Sie überwacht den gesamten Finanzhaushalt, einschliesslich der Rechnungen der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des kantonalen Rechts. Sie prüft deren Geschäftsberichte, erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht und stellt Antrag.

² Die Geschäftsprüfungskommission führt regelmässig Inspektionen durch (§ 50). Sie kann dazu Ausschüsse bilden. Sie kann dem Kantonsrat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen.

§ 47

Aufgehoben.

§ 47^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann aussenstehende Revisionsorgane beiziehen.

§ 49

Aufgehoben.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

4. Inspektionen (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Aufsichtskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Inspektionen durchführen. Eine Inspektion ist dem zuständigen Departementsvorsteher in der Regel anzukündigen.

² Stellt die Aufsichtskommission Mängel in der Geschäftsführung fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Departementsvorsteher Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 51

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 2, Abs. 4 (geändert)

² Sie unterstützt

- a) (geändert) den Kantonsrat, insbesondere seine Geschäftsprüfungskommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung;

¹⁾ BGS [115.1](#).

⁴ Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Revisionen durchführen.

§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Aufsichtskommission, parlamentarische Untersuchungskommissionen und die Finanzkommission, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 und 2 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Geschäftsprüfungskommission oder parlamentarischer Untersuchungskommissionen.

2.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991¹⁾ (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Der Kantonsrat bestellt jeweils in der konstituierenden Sitzung folgende Sachkommissionen:

- b) *(geändert)* die Finanzkommission (15 Mitglieder);
- c) *(geändert)* die Justizkommission (15 Mitglieder);
- d) *(geändert)* die Sozial- und Gesundheitskommission (15 Mitglieder);
- e) *(neu)* die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (15 Mitglieder);
- f) *(neu)* die Redaktionskommission (3 Mitglieder).

² Als Aufsichtskommission bestellt der Kantonsrat jeweils in der konstituierenden Sitzung die Geschäftsprüfungskommission mit 15 Mitgliedern.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

§ 30^{bis} Abs. 2, Abs. 4 (aufgehoben)

² Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

- b) *(geändert)* Prüfung von Ausgaben auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 88^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der Kantonsrat legt die Dauer fest, für welche ein politischer Indikator zu erheben ist. Jede Sachkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich gleichzeitig höchstens so viele politische Indikatoren vorschlagen, als sie Globalbudgets zu betreuen hat. Die Aufsichtskommission kann maximal drei politische Indikatoren beantragen.

³ Die Unterlagen zu den politischen Indikatoren gehen sowohl an die im betreffenden Bereich zuständigen Sachkommissionen als auch an die Aufsichtskommission.

3.

Der Anhang „Ständige Kommissionen nach §§ 28 ff. des Geschäftsreglementes“ zum Geschäftsreglement des Kantonsrats von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS [121.2](#).

Finanzkommission

Sachgeschäfte: Finanzplanung, Staatshaushalt, Personal, Organisation, Besoldungen, Steuern, Abgaben. Wahlgeschäfte: Chef Finanzkontrolle

Justizkommission

Sachgeschäfte: Begnadigungen, Beschwerden, Petitionen, Justiz, Polizei, Gesamtverteidigung, Katastrophenvorsorge. Wahlgeschäfte: Oberstaatsanwalt und Stellvertreter, Staatsanwälte, Leitender Jugendanwalt, Jugendanwälte, Leitender Haftrichter, Haftrichter, Jugendgerichtspräsident und Stellvertreter

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Kantonsratspräsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Ziffer I und II 1. dieses Beschlusses unterliegen dem Referendum.

Ziffer II 2. und II 3. dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

Beschlussesentwurf 2

WoV-Revision Parlamentsrecht - Koordination mit der UMBAWIKO

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 69, 73, 74, 78 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag seiner vorberatenden Kommission vom 23. April 2013

beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991³⁾ (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

§ 30^{ter} (neu)

Koordination mit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

¹⁾ Jede Kommission, die eine Vorlage oder ein Geschäft im Zusammenhang mit Bauten, insbesondere Neu- und Umbauten, Mietlösungen oder Public-private-Partnership Projekte berät, informiert die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission über das Ergebnis ihrer Beratungen.

²⁾ Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission kann sich den Anträgen der Sachkommission anschliessen oder eigene Anträge zuhanden des Kantonsrats beschliessen.

³⁾ Bei Geschäften von untergeordneter Tragweite kann der Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auf die Traktandierung verzichten.

II.

Der Anhang „Ständige Kommissionen nach §§ 28 ff. des Geschäftsreglementes“ zum Geschäftsreglement des Kantonsrats von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Sachgeschäfte: Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Verkehr, Energie, Raumplanung, Bau inkl. Tief- und Hochbau, Mietvorhaben und Public-private-Partnership Projekte; Volkswirtschaft, insbesondere Arbeit, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Regionalentwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaftsförderung

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [121.1.](#)

³⁾ BGS [121.2.](#)

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner
Kantonsratspräsidentin

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

WoV-Revision Parlamentsrecht

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	WoV-Revision Parlamentsrecht
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 69, 73, 74, 78 und 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989²⁾ nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag seiner vorberatenden Kommission vom 23. April 2013 <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Kantonsratsgesetz vom 24. September 1989 (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:
§ 17 Sitzungsgeheimnis ¹ Die Kommissionssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. ² Soweit eine Kommission zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst, kann jedes Ratsmitglied als Zuhörer an den Kommissionssitzungen mit Ausnahme der Aufsichtskommissionen nach § 20 und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen nach § 52 teilnehmen. Für das Amtsgeheimnis gilt § 34.	² Soweit eine Kommission zur Wahrung schützenswerter privater oder wichtiger öffentlicher Interessen nichts anderes beschliesst, kann jedes Ratsmitglied als Zuhörer an den Kommissionssitzungen mit Ausnahme der Aufsichtskommission nach § 20 und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen nach § 52 teilnehmen. Für das Amtsgeheimnis gilt § 34.

1) BGS 111.1.

2) BGS 121.1.

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
³ Die Kommissionsmitglieder und Zuhörer dürfen sich unter Wahrung des Amtsgeheimnisses in den Fraktionen und im Kantonsrat über die Kommissionsverhandlungen äussern.	
§ 20 c) Aufsichtskommissionen ¹ Der Kantonsrat bestellt als ständige Aufsichtskommissionen : a) die Geschäftsprüfungskommission; b) die Finanzkommission; c) die Justizkommission. ² Die Mitgliederzahl und die Aufgaben der Aufsichtskommissionen richten sich nach §§ 46 ff. dieses Gesetzes und den zugehörigen Ausführungsvorschriften.	§ 20 c) Aufsichtskommission ¹ Der Kantonsrat bestellt die Geschäftsprüfungskommission als ständige Aufsichtskommission. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> ² Die Mitgliederzahl und die Aufgaben richten sich nach §§ 46 ff. dieses Gesetzes und den zugehörigen Ausführungsvorschriften.
§ 31 2. Kommissionen a) Informationsrechte ¹ Über die Informationsrechte der einzelnen Ratsmitglieder hinaus können die Kommissionen: a) vom Regierungsrat oder vom zuständigen Departementsvorsteher zu einem Beratungsgegenstand Berichte und Unterlagen verlangen; b) im Einverständnis mit dem zuständigen Departementsvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen; c) Besichtigungen vornehmen;	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
d) im Einvernehmen mit der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen; e) in alle Regierungsratsbeschlüsse Einsicht nehmen, soweit ihr Sachbereich betroffen ist. ² Die Aufsichtskommissionen (§§ 46 ff.) und parlamentarische Untersuchungskommissionen (§§ 52 ff.) erhalten alle Auskünfte und Akten, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen. ^{2bis} Die Präsidenten der Aufsichtskommissionen und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen können alle Regierungsratsbeschlüsse zu Themen, die sie in der Kommission zur Sprache bringen wollen, verlangen. Sie müssen die gewünschten Regierungsratsbeschlüsse zumindest dem Gegenstand nach bezeichnen. Allgemein formulierte Sammelanfragen sind nicht zulässig. ³ Der Departementsvorsteher kann an der Befragung von Beamten seines Departementes und von Sachverständigen teilnehmen, Fragen stellen und ergänzende Auskünfte erteilen.	² Die Aufsichtskommission (§§ 46 ff.) und parlamentarische Untersuchungskommissionen (§§ 52 ff.) erhalten alle Auskünfte und Akten, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen. ^{2bis} Die Präsidenten der Aufsichtskommission und der parlamentarischen Untersuchungskommissionen können alle Regierungsratsbeschlüsse zu Themen, die sie in der Kommission zur Sprache bringen wollen, verlangen. Sie müssen die gewünschten Regierungsratsbeschlüsse zumindest dem Gegenstand nach bezeichnen. Allgemein formulierte Sammelanfragen sind nicht zulässig.
6^{bis} Planung und Steuerung	
	§ 45^{quater} Finanzkommission ¹ Die Finanzkommission prüft die ihr zugewiesenen Vorlagen auf ihre Übereinstimmung mit der Finanzplanung und mit der konjunkturellen Lage sowie auf ihre Wirtschaftlichkeit und achtet auf das Gleichgewicht des Staatshaushaltes. ² Sie berät insbesondere den Voranschlag, die Nachtragskredite, den Finanzteil des Geschäftsberichts und die Finanzplanung. Sie kann für Abklärungen die Finanzkontrolle beiziehen.

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
§ 46 1. Geschäftsprüfungskommission ¹ Die Geschäftsprüfungskommission überwacht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung, einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nach Artikel 85 der Kantonsverfassung. Sie prüft deren Geschäftsberichte, erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht und stellt Antrag. ² Die Geschäftsprüfungskommission führt in den Dienststellen, die ihrer Oberaufsicht unterstehen, regelmässig Inspektionen durch (§ 50). sie kann dazu Ausschüsse bilden. Sie kann dem Kantonsrat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen.	¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist das Organ der Oberaufsicht des Kantonsrates. Sie überwacht die Geschäftsführung der gesamten Verwaltung einschliesslich der andern Träger öffentlicher Aufgaben nach Artikel 85 der Kantonsverfassung sowie der gerichtlichen Behörden des Kantons. Sie prüft deren Geschäftsberichte, erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht und stellt Antrag. ^{1bis} Sie überwacht den gesamten Finanzhaushalt, einschliesslich der Rechnungen der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des kantonalen Rechts. Sie prüft deren Geschäftsberichte, erstattet dem Kantonsrat darüber Bericht und stellt Antrag. ² Die Geschäftsprüfungskommission führt regelmässig Inspektionen durch (§ 50). Sie kann dazu Ausschüsse bilden. Sie kann dem Kantonsrat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen.
§ 47 2. Finanzaufsicht, Finanzkommission ¹ Die Finanzkommission überwacht den gesamten Finanzhaushalt, einschliesslich der Rechnungen der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des kantonalen Rechts. Sie berät insbesondere den Voranschlag, die Nachtragskredite, die Staatsrechnung und die Finanzplanung. Über ihre Feststellungen kann sie dem Kantonsrat jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen. ² Beschliesst die Ratsleitung nichts anderes, überprüft und begutachtet die Finanzkommission alle Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in die Finanzplanung und in den gesamten Finanzhaushalt. Sie stellt dem Kantonsrat Antrag.	§ 47 Aufgehoben.
³ Der Kantonsrat kann der Finanzkommission durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen.	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
§ 47^{bis} Aussenstehende Revisionsorgane ¹ Die Finanzkommission kann aussenstehende Revisionsorgane beiziehen. ² Die Berichte der Revisionsorgane sind dem Regierungsrat und der Finanzkontrolle zuzustellen.	¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann aussenstehende Revisionsorgane beiziehen.
§ 49 3. Justizaufsicht ¹ Die Justizkommission überwacht die Geschäftsführung der gerichtlichen Behörden des Kantons. Sie prüft insbesondere deren Geschäftsberichte. ² Sie kann dem Kantonsrat über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Antrag stellen.	§ 49 <i>Aufgehoben.</i>
§ 50 4. Gemeinsame Bestimmungen, Inspektionen ¹ Die Aufsichtskommissionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Inspektionen durchführen. Eine Inspektion ist dem zuständigen Departementsvorsteher in der Regel anzukündigen. ² Stellt eine Aufsichtskommission Mängel in der Geschäftsführung fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Departementsvorsteher Gelegenheit zur Stellungnahme. ³ Durch Nachkontrollen prüft sie, ob die festgestellten Mängel behoben und ihre Empfehlungen verwirklicht worden sind. ⁴ Die Aufsichtskommission kann Teile einer Inspektion an Sachverständige übertragen. Soweit zur Erfüllung des Auftrags erforderlich, kann die Aufsichtskommission den Sachverständigen jene Informationsrechte gewähren, die der	§ 50 4. Inspektionen ¹ Die Aufsichtskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Inspektionen durchführen. Eine Inspektion ist dem zuständigen Departementsvorsteher in der Regel anzukündigen. ² Stellt die Aufsichtskommission Mängel in der Geschäftsführung fest oder will sie Empfehlungen abgeben, bietet sie vor Abschluss ihrer Beratungen dem Departementsvorsteher Gelegenheit zur Stellungnahme.

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
Kommission selber zustehen. Die Berichte der Sachverständigen sind dem Regierungsrat und, soweit deren Aufgabenkreis betroffen ist, der Finanzkontrolle zuzustellen.	
§ 51 Gegenseitige Orientierung ¹ Die Aufsichtskommissionen unterrichten einander über Feststellungen, die ihre Tätigkeitsbereiche berühren.	§ 51 <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	1. Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoVG) vom 3. September 2003 (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
§ 61 Stellung ¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. ² Sie unterstützt a) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und b) den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungs-kommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen. ³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.	a) den Kantonsrat, insbesondere seine Geschäftsprüfungskommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung;

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
⁴ Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Revisionen durchführen. ⁵ Der Regierungsrat regelt die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle in einer Verordnung.	⁴ Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Revisionen durchführen.
§ 73 Besondere Aufträge und Beratung ¹ Parlamentarische Untersuchungs- und Aufsichtskommissionen, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beiziehen. ² Der Regierungsrat kann die Finanzkontrolle ausnahmsweise mit Vollzugsaufgaben betrauen. ³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 und 2 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischer Untersuchungskommissionen.	¹ Die Aufsichtskommission, parlamentarische Untersuchungskommissionen und die Finanzkommission, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beiziehen. ³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 und 2 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Geschäftsprüfungskommission oder parlamentarischer Untersuchungskommissionen.
	2. Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991 (Stand 18. Mai 2012) wird wie folgt geändert:
§ 28 c) ständige Kommissionen Bestand und Mitgliederzahl ¹ Der Kantonsrat bestellt jeweils in der konstituierenden Sitzung folgende Sachkommissionen:	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
a) die Bildungs- und Kulturkommission (15 Mitglieder); b) die Sozial- und Gesundheitskommission (15 Mitglieder); c) die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (15 Mitglieder); d) die Redaktionskommission (3 Mitglieder). ² Die Aufsichtskommissionen zählen: a) Finanzkommission: 15 Mitglieder; b) Geschäftsprüfungskommission: 15 Mitglieder; c) Justizkommission: 15 Mitglieder.	b) die Finanzkommission (15 Mitglieder); c) die Justizkommission (15 Mitglieder); d) die Sozial- und Gesundheitskommission (15 Mitglieder); e) die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (15 Mitglieder); f) die Redaktionskommission (3 Mitglieder). ² Als Aufsichtskommission bestellt der Kantonsrat jeweils in der konstituierenden Sitzung die Geschäftsprüfungskommission mit 15 Mitgliedern. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i>
§ 30^{bis} Zuständigkeiten im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ¹ Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben: a) Prüfung der Globalbudgets der ihnen zugewiesenen Dienststellen zuhanden der Finanzkommission; auf der Leistungsseite ist insbesondere die Definition der Ziele der Produktgruppen zu beantragen. b) Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsaufträge und deren Wirkungen auf der Grundlage des verwaltungsinternen Controllings. ² Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Globalbudgets der ganzen Verwaltung nach Anhörung der Sachkommissionen und Vertretung des Budgets sowie Antragstellung zum	

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
Finanzteil des Geschäftsberichts vor dem Rat. b) Laufende Finanzaufsicht. ³ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben: a) Vorberatung des Geschäftsberichts. b) Verwaltungskontrolle (Prüfung des Mitteleinsatzes, Gesetzesmässigkeitskontrolle, Aufgabenüberprüfung). c) Evaluation der Wirksamkeit von Gesetzen und politischen Programmen; die übrigen Kommissionen können der Geschäftsprüfungskommission Evaluationen beantragen. Über die Kredite entscheidet die Ratsleitung. d) Querschnittsfragen (Systemprobleme der Verwaltung: Führung, Information, Koordination, Kohärenz der Aufgabenerfüllung) und amts- oder departementsübergreifende Fragen. ⁴ Die Justizkommission erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben einer Sachkommission und der Geschäftsprüfungskommission.	b) Prüfung von Ausgaben auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
	§ 30^{ter} Koordination mit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ¹ Jede Kommission, die eine Vorlage oder ein Geschäft im Zusammenhang mit Bauten, insbesondere Neu- und Umbauten, Mietlösungen oder Public-private-Partnership Projekte berät, informiert die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission über das Ergebnis ihrer Beratungen. ² Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission kann sich den Anträgen der Sachkommission anschliessen oder eigene Anträge zuhanden des Kantonsrats beschliessen.

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
	³ Bei Geschäften von untergeordneter Tragweite kann der Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auf die Traktandierung verzichten.
§ 88^{bis} Politischer Indikator ¹ Der Kantonsrat legt die Dauer fest, für welche ein politischer Indikator zu erheben ist. Jede Sachkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich gleichzeitig höchstens so viele politische Indikatoren vorschlagen, als sie Globalbudgets zu betreuen hat. Jede Aufsichtscommission kann maximal drei politische Indikatoren beantragen. ² Der Regierungsrat gibt seine Stellungnahme zu Anträgen für politische Indikatoren zuhanden des Kantonsrats grundsätzlich schriftlich ab. ³ Die Unterlagen zu den politischen Indikatoren gehen sowohl an die im betreffenden Bereich zuständigen Sachkommissionen als auch an die Aufsichtscommissionen.	¹ Der Kantonsrat legt die Dauer fest, für welche ein politischer Indikator zu erheben ist. Jede Sachkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich gleichzeitig höchstens so viele politische Indikatoren vorschlagen, als sie Globalbudgets zu betreuen hat. Die Aufsichtscommission kann maximal drei politische Indikatoren beantragen. ³ Die Unterlagen zu den politischen Indikatoren gehen sowohl an die im betreffenden Bereich zuständigen Sachkommissionen als auch an die Aufsichtscommission.
Anhänge 1 Ständige Kommissionen nach §§ 28 ff. des Geschäftsreglementes Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission. <i>Sachgeschäfte</i>: Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Verkehr, Energie, Bau inkl. Tief- und Verwaltungsbauten, Raumplanung, Volkswirtschaft, insbesondere Arbeit, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Regionalentwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaftsförderung Finanzkommission. <i>Sachgeschäfte</i>: Finanzen, Personal, Organisation, Besoldungen, Steuern, Abgaben. <i>Wahlgeschäfte</i>: Chef Finanzkontrolle. <i>Aufsichtsbereich</i>: wie Finanzkontrolle (gesamte Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben nach § 47 Finanzhaushaltsverordnung [BGS 611.22])	1 Ständige Kommissionen nach §§ 28 ff. des Geschäftsreglementes (<i>geändert</i>) Umwelt-, Bau und Wirtschaftskommission. <i>Sachgeschäfte</i>: Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Verkehr, Energie, Raumplanung, Bau inkl. Tief- und Hochbau, Mietvorhaben und Public-private-Partnership Projekte; Volkswirtschaft, insbesondere Arbeit, Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Regionalentwicklung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaftsförderung Finanzkommission. <i>Sachgeschäfte</i>: Finanzplanung, Staatshaushalt, Personal, Organisation, Besoldungen, Steuern, Abgaben. <i>Wahlgeschäfte</i>: Chef Finanzkontrolle

Geltendes Recht	Anträge der Spezialkommission
Geschäftsprüfungskommission. <i>Sachgeschäfte</i> : ----- <i>Aufsichtsbereich</i> : gesamte Verwaltung inkl. andere Träger öffentlicher Aufgaben	Geschäftsprüfungskommission. <i>Sachgeschäfte</i> : ----- <i>Aufsichtsbereich</i> : gesamte Verwaltung inkl. andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie alle Justizorgane
Justizkommission. <i>Sachgeschäfte</i> : Begnadigungen, Beschwerden, Petitionen, Justiz, Polizei, Gesamtverteidigung, Katastrophenvorsorge. <i>Wahlgeschäfte</i> : Oberstaatsanwalt und Stellvertreter, Staatsanwälte, Leitender Jugendanwalt, Jugendanwälte, Leitender Haftrichter, Haftrichter, Jugendgerichtspräsident und Stellvertreter ¹). <i>Aufsichtsbereich</i> : Alle Justizorgane und Amtschreibereien	Justizkommission. <i>Sachgeschäfte</i> : Begnadigungen, Beschwerden, Petitionen, Justiz, Polizei, Gesamtverteidigung, Katastrophenvorsorge. <i>Wahlgeschäfte</i> : Oberstaatsanwalt und Stellvertreter, Staatsanwälte, Leitender Jugendanwalt, Jugendanwälte, Leitender Haftrichter, Haftrichter, Jugendgerichtspräsident und Stellvertreter